SEKUNDARSCHULE
BONSTETTEN

Sitzung der Schulpflege Nr. 10/19-20 vom 9. Juni 2020
Protokollauszug

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften **L2.30**

12. Benutzungsreglement Schulräumlichkeiten und Anlagen; Genehmigung

Ausgangslage
Mit der Aufhebung der kantonalen Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 wurden die Gemeinden beauftragt eine eigene Gebührenverordnung zu erstellen. In der neuen Gebührenverordnung müssen die Grundprinzipien der Gebührenerhebung festgelegt werden. Zuständig für die Genehmigung einer kommunalen Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde ist die Gemeindeversammlung.

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 wurde die neue Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. zurückgewiesen. Die Gebühren für die Benutzung von Schulräumlichkeiten waren in dieser Gebührenverordnung als Anhang 1 aufgeführt.

Mit Schulpflegebeschluss vom 24. September 2019 wurden der Leiter Hausdienst und die Leiterin Schulverwaltung beauftragt das bestehende Reglement Raumvermietung und die Gebührenordnung „Mietgebühren“ in ein Benutzungsreglement Schulräumlichkeiten und Anlagen inklusive Gebührentarife (als Anhang) zusammenzuführen.

An der Schulpflegesitzung vom 11. Februar 2020 fand die erste Lesung zum neuen Reglement statt. Die angebrachten Korrekturen und Ergänzungen wurden in die vorliegende Endfassung des Reglements aufgenommen.

Rechtliches
Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchsten kostendeckend sein.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Sekundarschule Bonstetten mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. Unterstützung und Förderung von örtlichen Vereinen, d.h. nicht kostendeckende Gebühren für die Nutzung von Schulräumlichkeiten bei nicht kommerziellen Belegungen).

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Die Genehmigung der neuen Gebührenverordnung durch die Stimmberechtigten war auf die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2020 geplant. Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurde die Schulgemeindeversammlung abgesagt und die neue Gebührenverordnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

Erwägungen
Für den Erlass von Benützungsvorschriften und Gebührentarife für Schulanlagen soll gemäss § 23 Ziff. 6 der am 27. September 2020 zur Abstimmung gelangenden neuen Gemeindeordnung weiterhin die Schulpflege zuständig sein.

In der überarbeiteten Gebührenverordnung, welche der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 zur Genehmigung vorgelegt wird, werden die Grundsätze zu den Benutzungsgebühren für schuleigene Räumlichkeiten und Anlagen im Art. 18 festgehalten.

Das neue Benutzungsreglement beinhaltet bisherige und ergänzende Benutzungsvorschriften, wie z.B. die Benutzungszeiten Dritter für einzelne Räumlichkeiten. Die bis anhin geltenden Gebührentarife werden

beibehalten. Inhaltlich ist das Reglement neu gegliedert und die Gebührentarife sind im Reglement als Anhang beigefügt.

Der Leiter Hausdienst und die Leiterin Schulverwaltung beantragen das vorliegende Reglement zu genehmigen und auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.

Beschluss
Die Sekundarschulpflege beschliesst:

1. Das Benutzungsreglement Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen inklusive Gebührentarife wird genehmigt.
2. Das Reglement wird auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement Raumvermietung vom 8. Juli 2013 und die Gebührenordnung „Mietgebühren“ vom 17. Januar 2012.
3. Die Schulverwaltung wird beauftragt den heutigen Schulpflegebeschluss „Genehmigung Benutzungsreglement Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen“ mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung unter www.amtliche-nachrichten.ch als auch im Anzeiger des Bezirks Affoltern zu publizieren.
4. Das Benutzungsreglement ist in die Rechtssammlung der Sekundarschule aufzunehmen und auf der Homepage zu publizieren.
5. Der Leiter Hausdienst wird mit der internen und externen Kommunikation des neuen Reglements an die verschiedenen Nutzergruppen beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

a) Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.
b) Frau Teresa Bartesaghi, RPK Stallikon, Loomattstrasse 32d, 8143 Stallikon
c) Herr Claudio Corrado, Leiter Bereich Finanzen, Gemeinde Bonstetten
d) Herr Lutz Eichelkraut, Ressortvorsteher Infrastruktur
e) Herr Harry Grötzmeier, Leiter Hausdienst
f) Schulverwaltung und Akten

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine
Präsidentin

Maria Wyrsch-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung

Versand: 24.06.2020